



e.Werk Energie- & Schaltanlagenbau GmbH

Gebersdorf 23 | 15936 Dahme/Mark

Handelsregister: HRB 41466-P

Geschäftsführer: Marcus Schich

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Planung, Lieferung, Montage und Serviceleistungen (Schaltanlagenbau)

Stand: 01.01.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Bau- und Montageleistungen gilt ergänzend die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, sofern vereinbart. Vertragsrangfolge: Individualvertrag, Angebot, diese AGB, VOB/B, Gesetz.

§ 2 Leistungsumfang

Gegenstand können Planung, Projektierung, Schaltschrankbau, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, DIN VDE Prüfungen sowie Wartungsleistungen sein. Eine bestimmte Energieeffizienz oder Systemverfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn ausdrücklich garantiert.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Schnittstelleninformationen rechtzeitig zur Verfügung. Verzögerungen aufgrund unvollständiger Angaben gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 4 Leistungsänderungen / Nachträge

Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Nachträge richten sich bei VOB-Verträgen nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B. Terminverschiebungen verlängern die Ausführungsfristen angemessen.

§ 5 Abnahme

Die Abnahme richtet sich nach § 12 VOB/B. Mit erfolgreicher Inbetriebnahme gilt die Anlage als abnahmefähig. Die Nutzung der Anlage gilt als konkludente Abnahme.

§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen

30 % Vorauszahlung bei Auftragserteilung (10 Tage netto). 50 % vor Auslieferung oder Montagebeginn. 20 % nach Abnahme. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug: Leistungsverweigerungsrecht, Bauzeitverlängerung, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Gesellschaft. Verarbeitung erfolgt gemäß § 950 BGB.

§ 8 Gewährleistung

Gewährleistung gemäß § 13 VOB/B. 2 Jahre für elektrotechnische Anlagen. 12 Monate für reine Lieferleistungen. Verschleißteile sind ausgenommen.

§ 9 Haftung (Branchenspezifisch)

Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und maximal auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Keine Haftung für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden. Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Exportkontrolle

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften.

§ 11 Gerichtsstand / Recht

Erfüllungsort ist Dahme/Mark. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz der Gesellschaft. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 12 Rücktritt

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich beeinträchtigen und dadurch die Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen.
2. Ein Rücktrittsrecht besteht ferner, wenn der Auftraggeber trotz angemessener Fristsetzung wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt oder erforderliche Genehmigungen, Unterlagen oder Freigaben nicht rechtzeitig erteilt.
3. Bei kundenspezifisch gefertigten Anlagen oder Komponenten ist ein Rücktritt des Auftraggebers nach Produktionsbeginn ausgeschlossen, sofern kein gesetzlicher Rücktrittsgrund vorliegt.
4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Material- und Planungskosten vom Auftraggeber zu vergüten.

§ 13 Kündigung nach § 648 BGB (freie Kündigung des Bestellers)

1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 648 BGB, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Es wird vermutet, dass dem Auftragnehmer danach 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, sofern nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
3. Bereits erbrachte Planungs-, Projektierungs-, Fertigungs- und Materialkosten sind in jedem Fall vollständig zu vergüten.
4. Sonderanfertigungen, beschaffte Spezialkomponenten sowie projektbezogen bestellte Materialien sind vom Auftraggeber vollständig zu übernehmen oder zu vergüten.

§ 14 Projektabbruch / Stornopauschalen nach Leistungsphase

1. Kündigt oder beendet der Auftraggeber das Projekt ohne wichtigen Grund, werden folgende pauschalisierte Vergütungsanteile fällig:
 - a) Nach Abschluss der Planungs- und Engineeringphase: 25 % der Gesamtauftragssumme.
 - b) Nach Beginn der Materialbeschaffung oder Fertigung: 60 % der Gesamtauftragssumme.
 - c) Nach Fertigstellung der Anlage vor Abnahme: 90 % der Gesamtauftragssumme.
2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
3. Unberührt bleiben Ansprüche auf vollständige Vergütung bereits erbrachter Leistungen sowie beschaffter Sonder- oder Spezialkomponenten.